



**Herzlich Willkommen beim
Judo+Ju-Jitsu-Club Zürich-Affoltern.**

**In der Beilage erhältst Du Anmeldung, die Statuten, unsere Dojo Regeln
sowie eine Liste mit den Kontaktpersonen**

Wir wünschen Dir viel Spass und Freude an unserem Sport

Der Vorstand

Michel Eil

Beatrice Lüscher

Gregor Matter

Peter Bolliger



Beitrittserklärung

JCA Zürich-Affoltern
Judo- und Ju-Jitsu-Club

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ / Ort: _____ EM-Adresse: _____

Telefon: _____ Geburtsdatum: _____

Beruf: _____ Nationalität: _____

Name / Vorname des gesetzlichen Vertreters: _____

Ich trete dem JCA Zürich - Affoltern bei, als:

- | | | |
|----------------|---------------|-----------------------|
| Kind | 6 - 16 Jahre | <input type="radio"/> |
| Jugendlicher | 16 - 20 Jahre | <input type="radio"/> |
| Aktivmitglied | | <input type="radio"/> |
| Passivmitglied | | <input type="radio"/> |

Ich bin auf den JCA Zürich - Affoltern aufmerksam geworden durch:

- | | |
|-----------------|-----------------------|
| Kollege/in | <input type="radio"/> |
| Zeitungsinserat | <input type="radio"/> |
| Homepage | <input type="radio"/> |
| anderes: | <input type="radio"/> |

Der Unterzeichnende akzeptiert die Statuten des JCA Zürich - Affoltern.

Ein Austritt hat jeweils **vor** dem **01.01.** bzw. **01.07.** **schriftlich** zu erfolgen, ansonsten wird der Beitrag für das kommende Semester geschuldet (Ziff. 2.3.)! Die Versicherung ist Sache des Teilnehmers (Ziff. 2.8.).

Ort und Datum: _____

Unterschrift (des gesetzlichen Vertreters): _____

Visum des Präsidenten: _____

Kopie an Kassier

Statuten des JCA Zürich-Affoltern, Judo- und Ju-Jitsu - Club

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches
2. Mitgliedschaft
3. Organisation
4. Finanzielles
5. Schlusstitel

Abkürzungsverzeichnis

GV	Generalversammlung
JCA	JCA Zürich-Affoltern, Judo- und Ju-Jitsu-Club
TK	Technische Kommission
VS	Vorstand

1. Grundsätzliches

1.1. Name und Sitz

Der *JCA Zürich-Affoltern, Judo- und Ju-Jitsu - Club*, gegründet am 16. Dezember 1953, besitzt die Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist in religiöser und politischer Hinsicht neutral. Er hat seinen Sitz in Zürich-Affoltern.

1.2. Zweck

- a) Pflege und Förderung von Judo und Ju-Jitsu (Ergänzung durch weitere Budosportarten möglich)
- b) Beitrag zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen
- c) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

1.3. Anschluss an Organisationen

Der JCA kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies seinen Interessen entspricht. Die Entscheidungsgewalt liegt bei der GV.

2. Mitgliedschaft

2.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung werden Statuten, Trainingsvorschriften und Bestimmungen des JCA anerkannt.

Unmündige Personen haben die Beitrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnen zu lassen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig.

2.2. Arten der Mitgliedschaft

a) *Kinder*

sind Mitglieder bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Sie können wie Aktivmitglieder am Clubgeschehen teilnehmen. Weder sie noch deren gesetzliche Vertreter sind stimm- und wahlberechtigt.

b) *Aktive*

sind Mitglieder ab dem 16. Altersjahr. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

- Jugendliche sind Aktive bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- Erwachsene sind Aktive ab dem 20. Altersjahr.
- Freimitglieder sind Aktive, die dem JCA 20 Jahre als Aktivmitglied angehört haben. Sie sind vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit. Ein allfälliger Austritt hat den Verlust vorhergegangener Jahre zur Folge.
- Ehrenmitglieder sind Aktive, die dem JCA besondere Dienste erwiesen haben und durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie sind vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Alle Arten der Aktivmitgliedschaft haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten.

c) *Passive*

sind Mitglieder, die am Clubleben, nicht aber am Training teilnehmen wollen. Das Stimm- und Wahlrecht steht ihnen nicht zu.

2.3. Austritte und Übertritte

Austritte sowie Übertritte von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft und umgekehrt müssen auf Ende Juni oder Ende Dezember erfolgen (beachte Ziff. 2.5.). Kinder werden mit vollendetem 16. Altersjahr ohne weiteres Aktivmitglieder.

2.4. Ausschlüsse

Aus folgenden Gründen können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden:

- a) Nichterfüllung der Beitragspflicht
- b) Nichtbeachtung der Statuten und allgemeinen Bestimmungen
- c) Grobe Verstösse gegen die Interessen und das Ansehen des Clubs

In dringenden Fällen kann der Ausschluss vom Vorstand ausgesprochen werden. In diesem Falle steht dem Ausgeschlossenen das Rekursrecht an die GV zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Ausgeschlossene können durch den Verein bei den übergeordneten Verbänden gemeldet werden.

2.5. Verkehr mit dem Club

Der Verkehr mit dem Club hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen, insbesondere bei:

- a) Austritt oder Übertritt
- b) Adressänderungen (unverzüglich)
- c) Anträge (an die GV beachte Ziff. 3.2.)
- d) Abmeldung von der GV
- e) Dispensationsgesuche
- f) Gesuche oder Mitteilungen über Clubbelange

2.6. Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge sind halbjährlich (Passivmitgliederbeiträge jährlich) im voraus einzuzahlen. Falls statutarische Gründe zur Dispensation von Beitragszahlungen vorliegen, ist Ziff. 2.7. zu beachten.

Die Mitgliederbeiträge sind:

- für Kinder Fr. 20 / Monat
- für Jugendliche Fr. 20 / Monat
- für Erwachsene Fr. 30 / Monat
- für Passive Fr. 50 / Jahr

Beitragsrückstände werden vom Kassier ordentlich gemahnt. Bei Nichtbeachtung der Mahnung werden die Beitragsschulden inkl. Nebenkosten eingezogen.

2.7. Dispensation

Der Vorstand kann Mitglieder, welche infolge Unfalls, Krankheit, Militärdienstes oder anderer zwingender Gründe am Trainingsbesuch verhindert sind, von der Beitragspflicht für diese Zeit dispensieren (Gesuche gem. Ziff. 2.5.). Die Dispensation wird erst bei Trainingsverhinderung ab drei Monaten geprüft. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, gleich welcher Art, erfolgt in keinem Fall, hingegen werden bereits bezahlte Beiträge auf die folgende Zahlungsperiode angerechnet. Dispensation wird für maximal ein Jahr gewährt, bei längerer Dispensation wird die Aktivmitgliedschaft in Passivmitgliedschaft umgewandelt.

2.8. Versicherung

Die Versicherung für Unfall und Sachwerte sind Sache des Mitglieds, bzw. dessen gesetzlichen Vertreters. Der JCA haftet in keinem dieser Fälle.

3. Organisation

3.1. Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand (VS)
- c) die Technische Kommission (TK)
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Delegierten

3.2. Generalversammlung

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche GV findet anfangs Jahr an einem für den Club zentral gelegenen Ort statt. Eine ausserordentliche GV muss in dringenden Fällen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder deren Abhaltung verlangen, einberufen werden. Die ausserordentliche GV muss innerhalb von sechs Wochen durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor Abhaltung der GV unter Angabe der Traktanden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Teilnahme an der GV verpflichtet und hat sich im Verhinderungsfall schriftlich abzumelden. Anträge an die GV sind spätestens fünfzehn Tage vor derselben dem Präsidenten einzureichen (beachte Ziff. 2.5.).

Die Rechte und Pflichten der GV sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Information über die Mutationen, Ausschluss von Mitgliedern
3. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des TK-Chefs
4. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kassastelle
5. Genehmigung des Jahresbudgets
6. Wahl des VS, der Trainer und der Rechnungsrevisoren
7. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
8. Statutenrevision
9. Beschluss über den Anschluss zu anderen Organisationen
10. Erledigung aller Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen
11. Ehrungen
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs

Dringliche Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden. Über Statutenrevisionen und Vereinsauflösung kann nur nach schriftlicher Ankündigung in der Traktandenliste abgestimmt werden.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem, offenem (relativem) Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit kommt der Stichentscheid dem Präsidenten zu.

Für die Auflösung des JCA sind mindestens zwei Drittel der Stimmen nötig. Die Auflösung kann jedoch nicht erfolgen, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder das Weiterbestehen verlangen.

3.3. Vorstand

Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt und besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) TK-Chef

Bei Bedarf können weitere Personen in den VS gewählt werden:

- e) weitere Funktionäre
- f) Beisitzer

Die ersten vier Ämter können nicht als Doppelamt besetzt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten. Der Vorstand bereitet die Geschäfte der GV vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er ernennt Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder, falls ein solches vor der GV zurücktritt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind. Er tagt auf Einberufung durch den

Präsidenten mittels schriftlicher Einladung oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Tagung verlangen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem, offenem Mehr. Der GV ist er kollektiv für ordnungsgemässe Geschäftsführung verantwortlich.

a) der Präsident

vertritt den Club nach aussen und überwacht den gesamten Geschäftsgang. Er beruft die GV und die VS-Sitzungen ein und leitet sie. Er wacht über Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse der GV und des VS. Er verfasst den Jahresbericht und visiert die Kassabelege. Für den JCA ist er rechtsgültig zeichnungsberechtigt. Der Präsident ist über alle vereinsinternen und -externen Geschäfte zu informieren.

b) der Vizepräsident

übernimmt die Funktion des Präsidenten im Verhinderungsfalle oder bei Vorliegen einer Interessenkollision. Er kann auch mit weiteren Aufgaben (im Sinne von lit. e) betraut werden.

c) der Kassier

verwaltet das Clubvermögen und erledigt die damit verbundenen Geschäfte. Für das Postcheck- oder Bankkonto ist er zeichnungsberechtigt. Auf Wunsch des Vorstandes ist durch den Kassier eine Zwischenbilanz zu erstellen. Jedes Jahresende ist die Rechnung abzuschliessen und den Revisoren und der GV zur Prüfung vorzulegen. Dem Club ist er für den aus persönlichen Verschulden entstandenen Schaden haftbar.

d) der TK-Chef

entscheidet über den Einsatz der Trainer und die Durchführung und Bewertung von Prüfungen, setzt die Bestimmungen der TK durch, bewilligt die vom JCA vorgeschriebenen externen Kurse und vertritt die TK im Vorstand.

Bei Übertritten aus anderen Judo- und Ju-Jitsu Clubs und Schulen kann der TK-Chef eine Eintrittsprüfung durchführen, worauf er den Grad des neuen Mitglieds verbindlich bestimmt. Dieser Entscheid gilt auch für Kursbesuche ausserhalb des Clubs.

Der TK-Chef ist dem Präsidenten für die Arbeit der TK verantwortlich.

e) weitere Funktionäre

Die GV kann im Bedarfsfall Mitglieder z.B. als Sekretär, Aktuar, Jugendvertreter oder Materialwart in den Vorstand wählen.

f) die Beisitzer

unterstützen den Vorstand in seiner Tätigkeit.

3.4. Technische Kommission

Die Technische Kommission besteht aus dem TK-Chef, den gewählten Trainern und allenfalls weiteren eingesetzten Trainern. Die TK fasst ihre Beschlüsse mit einfachem, offenem Mehr. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim TK-Chef. Sie erlässt die Trainings- und Prüfungsvorschriften.

3.5. Rechnungsrevisoren

Die Revisoren werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der erste Revisor scheidet nach einem Jahr Amtstätigkeit als Revisor aus. Der zweite Revisor rückt nach einem Jahr an die Stelle des ersten Revisors. Der Ersatzrevisor wird jedes Jahr durch die GV gewählt und tritt im Normalfall nach einem Jahr an die Stelle des zweiten und einem weiteren Jahr an die Stelle des ersten Revisors.

Die Revisoren prüfen alljährlich die Rechnungsabschlüsse und erstatten der GV schriftlichen Bericht. Bei Unstimmigkeiten ist der Präsident innerhalb von drei Tagen zu informieren.

3.6. Delegierte

Die offiziellen Delegierten des Clubs sind der Präsident und der TK-Chef bzw. deren Vertreter. Sie vertreten den Club in Verbänden oder anderen Vereinigungen.

4. Finanzielles

Für alle Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nur bei nachweisbarem Eigenverschulden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft verliert der Austretende bzw. Ausgeschlossene jeden Anspruch auf das Clubvermögen. Einnahmen und Ausgaben werden zuhanden der GV detailliert budgetiert. VS-Mitglieder und gewählte Trainer sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Schlusstitel

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21. November 1997 beraten und rechtsgültig angenommen worden.

Alle bisherigen Statuten und Anhänge treten ab sofort ausser Kraft.

Zürich, 21. November 1997

JCA Zürich-Affoltern, Judo- und Ju-Jitsu - Club

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

B. Oberhauser

G. Matter

Verhalten im Dojo

1. Grundsatz

Kampfkunst besteht nebst aus technischen Prinzipien immer auch aus einem ethisch-moralischen (Verhaltens-) Prinzip. Nur beides zusammen stellt ein harmonisches Ganzes dar (☯, Yin und Yang). In Judo- und Ju-Jitsu nennen wir diese Prinzipien: Sei-ryoku-Zen-yo und Ji-ta-Kyo-ei. Ersteres beschreibt den optimalen Kräfteinsatz, letzteres beschreibt das Bestreben stets zum Wohlergehen aller Beteiligten zu wirken, Rücksicht zu nehmen, Respekt zu zeigen. Die einzelnen Aspekte können in drei Gruppen zusammengefasst werden: [Verhinderung von Verletzungen](#), [Respektieren der Mitmenschen \(und der Natur\)](#) und [Reinheit und Reinlichkeit](#). Grundlagen der Prinzipien sind im Wesentlichen: der (ursprüngliche, nicht religiöse sondern meditative) Zen-Buddhismus, der Konfuzianismus und der Taoismus. Diese Weltanschauungen prägten auch das [Bushido](#), den Ehrenkodex der Samurai (japanische Kriegerkaste).

2. Verhinderung von Verletzungen und anderen Gesundheitseinschränkungen

Oberstes Gebot in jedem Training ist die bestmögliche Verhinderung von Verletzungen, da ein Aspekt jeder Kampfkunst auch die Förderung der Gesundheit ist. Gerade weil in unseren Sportarten Techniken vorkommen, die verletzende, lähmende oder tödliche Konsequenzen haben können, ist diesem Aspekt grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Einzelne Elemente sind:

- Trainiert wird nur mit aufmerksamen Partnern (daher stets angrüssen!)
- Beim Abklopfen oder „Maitta“-Ruf des Partners oder Gegners müssen sofort alle Griffe gelöst werden
- Anordnungen des Trainers sind stets zu befolgen, insbesondere: sofortiges Beenden der Übung, bei „Mate“-Befehl des Trainers (er beobachtet ev. die Entstehung einer Gefahrensituation)
- Besondere Vorsicht beim Trainieren mit gefährlichen Techniken (Würge-, Hebel- und Schlagtechniken, Waffenangriffe, ...)
- Im Judo sind Waffen- und Schlagangriffe verboten
- Finger- und Zehennägel sind kurz zu schneiden
- Schmuck, Uhren oder andere Metallgegenstände sind vor dem Training zu entfernen
- Nahrungszunahme bis maximal zwei Stunden vor dem Training
- Im Dojo und in den Garderoben herrscht ein Rauch-, Ess- und Trinkverbot, ausgenommen ist die Mitnahme von Trinkflaschen mit Wasser zum Ausgleich des Flüssigkeitsverlustes beim Sport
- Im Krankheitsfall wird nicht trainiert (Gefahr der körperlichen Überforderung und Ansteckung des Partners)

3. Respektieren der Mitmenschen (und der Natur)

Grundlage fernöstlicher Verhaltensformen sind die fünf Beziehungen, wie sie Konfuzius (eigentlich Kung-fu-tse, d.h. der grosse Meister Kung) definiert hat. Sie sind stets auf Gegenseitigkeit bedacht (z.B. das Wohlwollen des Älteren und die Ehrfurcht des Jüngeren oder die Güte des Herrschers und die Loyalität der Untertanen). Seine Verhaltensformen für die Neuzeit und für Westeuropa angepasst, könnten etwa folgende Elemente umfassen:

- Korrektes, respektvolles Grüssen:
 - Grüssen der Matten (im Stehen, Ritsurei)
 - gemeinsame Begrüssung von Trainern und Schülern zu Beginn und am Ende des Trainings (sitzend, Zarei)
 - des Trainingspartners vor und nach jeder Übung / Kampf
- Kommunikation: die Wortwahl dem Trainingsbetrieb anpassen, keine laute Konversation, keine Zwischenrufe, kein Lärm, jedoch darf gesprochen werden (ausser bei Shiai und Randori), man kann Spass und Freude haben
- Jeder trainiert mit jedem (unabhängig von Geschlecht, Grösse, Gewicht, Gradierung und Alter)
- Beachtung von Anweisungen von Trainern und Höhergradierten
- Unterstützung und Hilfestellung bei Tiefergradierten, insbesondere achtet der Höhergradierte auf das Wohlbefinden des andern
- Stoische (gleichmütige) Hinnahme von Sieg und Niederlage
- Beim verspäteten Eintreffen und vorzeitigem Verlassen der Matten (Tatami) meldet man sich beim Trainingsleiter
- Regelmässiges und pünktliches Erscheinen zum Training (Die einzelnen Stunden bauen aufeinander auf und sind Bestandteile der Gesamtausbildung)
- Mithilfe beim Mattenlegen und –abräumen
- Die Toiletten sind stets vor dem Training zu benützen

4. Reinheit und Reinlichkeit

Reinlichkeit ist ein weiterer Ausdruck von Respekt gegenüber Trainern und Trainingspartnern. Im fernen Osten aber auch der Spiegel des Innern. Reinlichkeit im Äussern ist Ausdruck der reinen Seele. Daher gelten folgende Vorschriften:

- Das Gi ist sauber zu tragen (gewaschen und korrekt angezogen)
- Die Füsse sind vor dem Training zu waschen
- Damen und Mädchen tragen ein weisses (ev. JCA-) T-Shirt und Herren und Knaben nichts unter dem Gi-Oberteil
- Die Matten (Tatami) werden nur barfuss betreten
- Nach dem Training ist stets zu duschen (gegebenenfalls auch vor dem Training)

5. Bushido

[»Kriegerweg«] *das*, die Ethik des japanischen Kriegerstandes: Treue gegen den Herrn, Waffentüchtigkeit, Todesverachtung, Selbstzucht und Güte gegen Schwache; wurde zum ethischen Ideal Japans und bildete z.B. den Ehrenkodex der Samurai.

© 1999 Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG

Kampfmannschaft

René Widmer

rene.widmer@jca.ch

Blattenstrasse 1

079 216 15 15

8603 Schwerzenbach

Mira

Maria Chiriatti

maria.chiriatti@jca.ch

Regina Kägi-Hof 2

044 312 12 43

8050 Zürich